



ver.di • Bezirk Ostwestfalen-Lippe • Oelmühlenstr. 57 • 33604 Bielefeld

Fachbereich 12 - Handel

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt [REDACTED]

[REDACTED]
Gewerkschaftssekretärin

Ravensberger Spinnerei
Ravensberger Park 5

Geschäftsstelle Bielefeld
Oelmühlenstr. 57
33604 Bielefeld
Telefon: 0521 / 4 17 14-112
Telefax: 0521 / 4 17 14-29
email: [REDACTED]@verdi.de

Vorab per Mail

Datum	06.08.2019
Unsere Zeichen	[REDACTED]
Durchwahl	-246

**Ihr Schreiben:
Änderungsverordnung zur ObVo vom 29.09.2018
–Stellungnahme–**

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen.

Ladenöffnungen am Sonntag, bedeuten für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Der Gesetzgeber will mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857, 2858/07 – (BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen.

Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Von dieser Pflicht ist sie durch die gesetzliche Verankerung möglicher Sachgründe in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW nicht entbunden.

Die Behörde muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen. Vgl. ausführlich OVG NRW, Beschluss vom 27.4.2018 – 4 B 571/18 –, Beschlussabdruck, S. 3 ff., m. w. N.

Zur geplanten Ausweitung des Gebietes des Brackweder Weihnachtsmarktes fehlt es an einem Veranstaltungskonzept aus dem deutlich wird, dass auch auf der vergrößerten Fläche der Anlass im Vordergrund steht. Ansonsten entsteht der Eindruck, dass hier nur wirtschaftliches Umsatzinteresse der dortigen Verkaufsstelleninhaber mit einbezogen werden sollte.

Im Hinblick auf die Ladenöffnung am 3. Advent in der Innenstadt, ist die räumliche Ausdehnung schon in der Vergangenheit zweifelhaft gewesen. Zwischen dem Bahnhof und dem südlichen Ende des Niedernwalls liegen immerhin 1,6 km. Diese waren in 2018 teilweise nur sehr überschaubar mit Buden oder Fahrgeschäften und ähnlichem gefüllt.

In unserer Stellungnahme im Januar 2019 haben wir die in Aussicht genommene Ausweitung auf die Bereiche östlich der Herforder Straße deshalb sehr kritisch gesehen.

Insofern begrüßen wir das Ergebnis ihrer Prüfung.

Eine Veranstaltung muss nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben, um die mit der jeweiligen Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können, so das OVG NW in dem oben zitierten Beschluss.

Nur in letzterem Falle wären die Ladenöffnungen auch zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Gewerkschaftssekretärin